



PETER FRIEDRICH

MINISTER FÜR BUNDESRAT, EUROPA UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN

Herrn
Willi Stächele MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

11. Januar 2016

nachrichtlich

Herrn
Landtagspräsident
Wilfried Klenk MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Beschlüsse des Oberrheinrates vom 6. November 2015

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für die Übersendung der Beschlüsse des Oberrheinrates vom 6. November 2015 danke ich herzlich. Nach Einholung von Stellungnahmen der Fachministerien nehme ich für die Landesregierung zu den Beschlüssen des Oberrheinrates wie folgt Stellung:

1. Beschluss „Einfacherer Zugang der Patienten zu medizinischen Spezialbehandlungen am Oberrhein (am Beispiel Magnetresonanztomografie (MRT))“

Die Landesregierung nimmt den Beschluss des Oberrheinrats zu einem einfacheren Zugang der Patienten zu medizinischen Spezialbehandlungen am Oberrhein (am Beispiel Magnetresonanztomografie (MRT)) zur Kenntnis.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren ist für eine mögliche Vereinfachung des Zugangs zu medizinischen Spezialbehandlungen zunächst die Klärung zahlreicher offener Fragen entscheidend, wie etwa ob deutsche Dienstleister durchgängig ein zweisprachiges

Team zur Verfügung haben und wie die Tarife der französischen Krankenversicherung konkret aussehen. Auch wäre zu klären, wer in diesen Fällen die Indikation erstellt (deutscher oder französischer Arzt) und wie bei entsprechenden Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist. Auch der Transfer des Befundes nach Frankreich einschließlich einer Übersetzung wäre zu prüfen. Eine Weiterbehandlung wird vermutlich in jedem Fall in Frankreich erfolgen.

Darüber hinaus steht es dem Sozialministerium nicht zu, zu bewerten, wie Frankreich mit dem von der EU-Patientenrechte-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärten „System der vorherigen Genehmigung“ für eine geplante Auslandsbehandlung (hier: Diagnosestellung via MRT, die in Frankreich im Unterschied zu Deutschland möglicherweise nur in Krankenhäusern durchgeführt werden) Gebrauch macht.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Modellprojekt des Landkreises Lörrach und der Kantone Basel Stadt und Basel Landschaft „Studie zu Pflege und Pflegebedürftigkeit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe - Wo tickt die Uhr?“, das vom Land und den Pflegekassen gefördert wird (2012 – 2015), leisten im weiteren Sinn einen Beitrag zur Erleichterung grenzüberschreitender Pflegeprozesse. Das Projekt in der Grenzregion Deutschland – Schweiz wird von den Beteiligten als eine reife länderübergreifende Zusammenarbeit gewertet. Der „Blick von außen“ auf die Situation vor Ort und der Kontakt in die Nachbarregionen werden positiv gesehen. Unter anderem haben Interviews mit Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen einen breiten Raum eingenommen. Problematisch mit Blick auf ein Zusammenwirken der Länder ist das Lohngefälle, das dazu führt, dass Pflegefachkräfte aus Deutschland in die Schweiz abwandern. Auch innerhalb der Schweiz gibt es eine Bewegung aus dem Raum Basel in die Zentralschweiz. Die Ergebnisse aus dem Projekt werden als Empfehlungen für die Region im Rahmen einer Road-Map zusammengefasst. Der Landkreis Lörrach beabsichtigt die Projektergebnisse in den Teilhabeplan „Wir Senioren“ einzuspeisen, der Kanton Basel Landschaft wird die Projektergebnisse in ein Konzept „Altersleitbilder“ einbinden. Der Kanton Basel Stadt beabsichtigt die Projektergebnisse in die Oberrheinkonferenz einzubringen.

Die in der Resolution genannten Studien des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz sind dem Sozialministerium nicht bekannt.

2. Beschluss „Grenzüberschreitende Verkehrsprojekte am Oberrhein im Hinblick auf das operationelle Programm INTERREG V A Oberrhein“

Die Landesregierung begrüßt den Beschluss des Oberrheinrats zu den grenzüberschreitenden Verkehrsprojekten am Oberrhein im Hinblick auf das operationelle Programm INTERREG V A Oberrhein.

Die Liste der 20 Projekte wurde von der Oberrheinkonferenz zur Förderung über das EU INTERREG-Förderprogramm angemeldet. Umgesetzt werden die Projekte durch regionale und lokale öffentliche und/oder private Träger am Oberrhein.

Aus Sicht des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur gibt es hinsichtlich einer regelmäßigen Information des Oberrheinrates über die Planung und Umsetzung der Verkehrsprojekte keine Bedenken. Die Umsetzung der Projekte sollte jedoch in der weitestgehenden Kompetenz der in der Oberrheinkonferenz (ORK) zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften bleiben. Die vom Oberrheinrat erbetene Abstimmung sollte demzufolge innerhalb der Grenzen der Entscheidungsautonomie der ORK und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bleiben.

3. Beschluss „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren im Oberrhein“

Die Landesregierung nimmt den Beschluss des Oberrheinrats zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren im Oberrhein zur Kenntnis.

Die Berechtigungen für Fahranfänger/innen im Begleiteten Fahren haben sowohl in Deutschland als auch in Frankreich nur nationale Gültigkeit. Eine EU-weite einheitliche Regelung findet sich in der 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EU nicht.

Eine gegenseitige Anerkennung der Fahrerlaubnisse des begleiteten Fahrens bedürfte daher einer bilateralen Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich, für die in Deutschland das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig ist. Hierzu findet sich in der als Anlage beigefügten Abschlusserklärung der Konferenz von Metz vom 7. Juli 2015, die seitens der Bundesregierung von Herrn Michael Roth, MdB, Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt und Beauftragter der Bundesregierung für die deutsch-französische Zusammenarbeit, unterzeichnet wurde, unter Ziff. IV.4. und 5. der folgende Passus:

IV. Kooperation im Verkehrssektor

[...]

4. Die beiden Regierungen werden die Möglichkeit einer Ausweitung der Gültigkeit von Führerscheinen in der Grenzregion prüfen; dies gilt insbesondere für das begleitete Fahren in den Grenzregionen.

5. Wir werden die Möglichkeiten zur gegenseitigen Anerkennung der theoretischen Führerscheinprüfung („code“) und der praktischen Fahrprüfung („conduite“) im Rahmen des Führerscheinwerbs in Deutschland und Frankreich prüfen.

[...]

Auf aktuelle Anfrage des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg beim BMVI wurde von dort mitgeteilt, dass die in der Abschlusserklärung von Metz vom 7. Juli 2015 enthaltene Prüfzusage noch nicht abgeschlossen sei. Hierzu sei zunächst ein Vergleich der deutschen Regelungen zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahren“ und der französischen Regelungen zur „conduite accompagnée“ vorzunehmen. Sodann müsse eine Bewertung und Beratung auf Bund-Länder-Ebene erfolgen. Schließlich wäre ggf. die Bereitschaft der französischen Seite zu einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zu erkunden.

Die genaue Ausgestaltung des französischen Modells ist dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg bislang nicht bekannt. Uns liegen aber Informationen vor, wonach in Frankreich bereits ab 16 Jahren in Anwesen-

heit einer fahrfahrenen Begleitperson gefahren werden darf, während dies in Deutschland erst ab einem Mindestalter von 17 Jahren möglich ist.

Solange über die Details keine Klarheit besteht, steht die Landesregierung dem Anliegen einer gegenseitigen Anerkennung daher eher zurückhaltend gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mr. Peter Friedrich'. The signature is written in a cursive style with a small 'Mr.' at the top left.

Peter Friedrich